

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 14. August 2009

Nummer 8

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung Seite 2  
Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU Seite 2

Frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes „2. Änderung  
Bernhardsmüh I/III“ gemäß § 3 (1) BauGB Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18/07  
Holzerlebniswelt Baruth/Mark Seite 2

Wahlbekanntmachung Seite 3

Bekanntmachung  
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag  
und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009 Seite 4

### **Sonstige Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Obere Dahme/Berste“ Luckau Seite 5

Bodenordnungsverfahren (BOV) Mückendorf  
Information des Vorstandes Seite 6

Bodenordnungsverfahren  
„Einfamilienhaus Baruth“ Seite 6

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming Seite 8

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-  
versammlung:**  
am 23.09.2009  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,  
Soziales und Kultur:**  
am 28.09.2009  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 07.09.2009  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss  
des Eigenbetriebes  
WABAU:**  
am 01.09.2009  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 08.09.2009  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung

##### Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung

Sitzungen von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss fanden im Juli nicht statt.

##### Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

Im öffentlichen Teil der Werksausschusssitzung des Eigenbetriebes WABAU vom 10.07.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst. Im nichtöffentlichen Teil der Werksausschusssitzung des Eigenbetriebes WABAU vom 10.07.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

##### Beschlusnummer Kurzzinhalt

09-005EB Erlass von Säumniszuschlägen  
Baruth/Mark, den 04.08.2009

llk

Bürgermeister

### Frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes „2. Änderung Bernhardsmüh I/III“ gemäß § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.06.09, unter der Beschlussnummer 09/116 die Einleitung der Planänderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 02.06.09 maßgebend.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Infrastruktur, insbesondere der Erschließungsanlagen, an die entwicklungsbedingt erhöhten Anforderungen für das gesamte Industriegebiet.

Am 03.08.09 fand im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Bürgerversammlung statt, in der Ziele und Zweck der Planung erörtert wurden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Baruth/Mark:

Flur 2: 310; 311; 315 (teilw.); 424; 425; 426; 428; 430; 431; 432; 433; 434; 436; 437; 438; 439; 441; 442; 443; 444; 539; 540; 541; 542; 543; 544; 545 (teilw.); 546; 547; 551; 553; 552

Flur 3: 16; 18; 22; 23; 86; 87; 108; 109; 110; 112; 113; 118; 122; 123; 124; 126; 128; 130; 132; 134; 148; 149; 150; 157; 228; 229; 247; 248; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 262 (teilw.); 275; 276

Während der Dienstzeiten wird in der Zeit vom **21.08.09 bis 11.09.09** der Vorentwurf des o. g. Änderungsplanes einschließlich Begründung für jedermann zur Einsicht im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark; Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ausgelegt.

Dienstzeiten:

Mo. - Mi.: 7.30 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr  
Do.: 7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.30 Uhr  
Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie zur Äußerung.

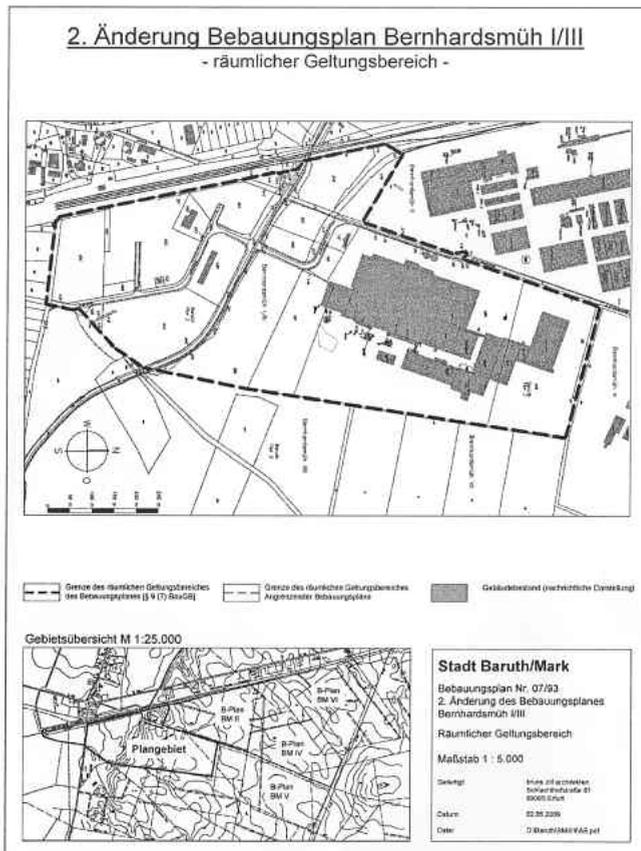
Äußerungen können während der o. g. Frist in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark eingereicht werden.

Baruth/Mark, 14.08.09

gez. llk

(Bürgermeister)

Übersicht/ Planauszug  
zum Aufstellungsbeschluss vom 24.06.09



Anlage: Planauszug zum Aufstellungsbeschluss vom 24.06.09

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18/07 Holzerlebniswelt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 20.05.09 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.: 09/081 den Bebauungsplan Nr. 18/07 Holzerlebniswelt Baruth/Mark nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht des o. g. Bebauungsplanes wurden gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südwesten des Territoriums der Stadt Baruth/Mark und umfasst eine Fläche von 2,72 ha. In seinen Hauptzügen wird das Plangebiet begrenzt nach

|        |  |
|--------|--|
| Norden | durch eine Lindenallee mit Fußweg sowie Gärten und Gartenbrachen |
| Süden  | durch die Luckenwalder Straße (Landesstraße)                     |
| Osten  | durch den Thälmannplatz/Gelände der Stadtverwaltung Baruth/Mark  |
| Westen | durch Wohngrundstücke bzw. im Norden durch den Sportplatz        |

Der Bebauungsplan Nr. 18/07 Holzerlebniswelt Baruth/Mark tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und Umweltbericht von diesem Tag ab bei der Stadt Baruth/Mark im Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Baruth/Mark, 14.08.09

gez. Ilk

Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 27. September 2009 finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**
2. Die Gemeinde ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt;
 

|      |                 |   |
|------|-----------------|---|
| 001  | OT Dornswalder  | Spruchs Alter Landgasthof, Dornswalder Straße 1       |
| 002  | OT Groß Ziescht | ehemaliges Gemeindebüro, Groß Zieschter Dorfstraße 20 |
| 003  | OT Horstwalde   | Dorfgemeinschaftshaus, An der Düne 29                 |
| 004  | OT Klasdorf     | Kulturraum, Klasdorfer Straße 2                       |
| 005  | OT Mückendorf   | ehemaliges Gemeindebüro, Parkstraße 23                |
| 006  | OT Radeland     | Dorfgemeinschaftshaus, Radeländer Straße 7            |
| 007  | OT Ließen       | Gaststätte Zum kühlen Grunde, Ließener Dorfstraße 7   |
| 008  | OT Merzdorf     | Jugendklub, Merzdorf 4c                               |
| 009  | OT Paplitz      | Dorfgemeinschaftshaus, Straße des Friedens 4          |
| 010  | OT Petkus       | Alte Schule/Küsterei, Petkuser Hauptstraße 33         |
| 011  | OT Schöbendorf  | Dorfgemeinschaftshaus, Weg zum Kombinat 1             |
| 012  | OT Baruth/Mark  | Räume AWO, Ernst-Thälmann-Platz 2                     |
| 013  | OT Baruth/Mark  | Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4               |
| 014  | OT Baruth/Mark  | Essenraum Schulzentrum, Wiesenweg 3                   |
| 9026 | Briefwahl       | Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4               |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 26. August 2009 bis 05. September 2009 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr, in 15837 Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.
- 4.1 Für die **Bundestagswahl** gilt:  
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 4.2 Für die **Landtagswahl** gilt:  
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
  - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl - Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl - Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 BWG, § 35 BgLVahlG).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je einen amtlichen Stimmzettel, je einen amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag sowie je einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Baruth/Mark, den 05. August 2009**

Lehmann

Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| Montag in der Zeit von     | 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Dienstag in der Zeit von   | 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Mittwoch in der Zeit von   | 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag in der Zeit von | 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr |
| Freitag in der Zeit von    | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum **11. September 2009** (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

#### **Für die Landtagswahl:**

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person. Die Antrag stellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die Antrag stellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum **2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **für die Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **für die Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Wer je einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannten Wahlen mit dem jeweiligen Wahlschein zugleich:

- je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises (Bundestagswahl: weiß; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen amtlichen Stimmzettelschlag/Wahlumschlag (Bundestagswahl: blau; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Bundestagswahl: rot; Landtagswahl: gelb) und
- je ein Merkblatt zur Briefwahl.

8.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe müssen in je einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Baruth/Mark, den 05. August 2009

*Lehmann*

*Wahlleiterin*

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2009 bis Februar 2010 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. Teil I S. 3245) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23.04.2008 (GVBl. Teil I Nr. 5 S. 62) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Im Sinne des § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken ein-ebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Die Errichtung sämtlicher Anlagen (Zäune, Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf,

Tel.: 0 35 44/42 90

Fax: 0 35 44/63 64

E-Mail: guvodb@hotmail.com

Garrenchen, im Juli 2009

*gez. Kahlbaum*

*(Verbandsvorsteher)*

*gez. Schmidt*

*(Verbandsgeschäftsführerin)*

**Land Brandenburg**

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung/Thälmannstraße 11/14656 Brieselang

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Abteilung 5

Landentwicklung und Flurneuordnung

Thälmannstraße 11

14656 Brieselang

Bearb.: Frau Kretzmann

Gesch.-Z.: 1/001/R

Hausruf: (03 32 32) 3 01 49

Fax: (03 32 32) 3 01 08

Internet: www.mluv.brandenburg.de

christine.kretzmann@lvlf.brandenburg.de

Brieselang, 27.07.2009

**Bodenordnungsverfahren (BOV) Mückendorf****Information des Vorstandes**

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, jetzt beginnen die Vermessungsarbeiten für das Bodenordnungsverfahren Mückendorf.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI) Siegfried Minetzke aus Lübben (Tel.: 0 35 46/18 50 55) hat vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung den Auftrag erhalten, zunächst die Außengrenzen des Gebietes aufzumessen. Die Arbeiten werden an der südöstlichsten Stelle der zu vermessenden Verfahrensgebietsgrenze, der Nahtstelle der beiden BOV Baruth und Mückendorf, an der B 96/Zossener Straße 29 beginnen und an der westlichen Seite der B 96 über den Abzweig Horstwalder Straße, den Abgang der Straße nach Mückendorf, in Richtung Ortslage Mückendorf weitergeführt.

Für das Jahr 2010 sind die Ortslagenregulierungen Mückendorf und Horstwalder Straße geplant. Hierzu werden dann mit den Eigentümern Gespräche geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Christine Kretzmann*

*Fachvorstand Bodenordnung*

**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Postfach 137, 14652 Brieselang

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren****„Einfamilienhaus Baruth“**

Landkreis: Teltow-Fläming

Aktenzeichen: 1/107/S

**Anordnungsbeschluss vom 10. Juli 2009**

**1** Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „**Einfamilienhaus Baruth**“, Landkreis Teltow-Fläming, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) - LwAnpG -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - FlurbG - anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 454/18 und 776 der Flur 5 in der Gemarkung Baruth sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 7004 m<sup>2</sup>.

**2** An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

Die Eigentümerin der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.

**3** Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstsitz Brieselang**

**Thälmannstraße 11**

**14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

**5** Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

**6 Begründung**

Ein freiwilliges Landtauschverfahren wird nicht durchgeführt. Aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG.

Die Voraussetzungen dafür liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

**7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,**

**Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstszitz Brieselang**

**Thälmannstraße 11**

**14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

*Schneidewind*

*Regionalteamleiter Bodenordnung*

- Siegel -

**Anlage**

Flurkartenausschnitt



## Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Für den Landkreis Teltow-Fläming wurde ein Landschaftsrahmenplan erarbeitet. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung und Fortschreibung der bereits existierenden Dokumente aus den Altkreisen Zossen, Luckenwalde und Jüterbog sowie aus dem Bereich Dahme (Landschaftsrahmenplan der Altkreise Luckau und Calau).

Der Landschaftsrahmenplan ist der regionale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Landkreis dar. Grundlage dafür ist das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet und aufgezeigt. Gesetzliche Grundlage des Landschaftsrahmenplans ist das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Entsprechend dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sind die genannten

Dokumente der Öffentlichkeit und den Behörden, die Umweltbelange zu vertreten haben, in Form eines Umweltberichtes zugänglich zu machen.

Deshalb haben Bürger und Institutionen die Möglichkeit, den Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming vom 20. Juli bis zum 14. September 2009 einzusehen. Er liegt im Raum B2-3-01 (Kartenraum der unteren Naturschutzbehörde) in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, aus. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage des Landkreises unter [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de), Rubrik Bürgerservice/Umwelt und Natur, eingesehen werden.

Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans und zum Umweltbericht können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich an die Adresse des Landkreises Teltow-Fläming bis zum 21. September 2009 erfolgen.

*Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Teltow-Fläming*



### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:  
Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:  
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.